

BUNDESFINANZHOF

Az. III R 36/10

EINGEGANGEN  
0 8. DEZ. 2011  
Siegfried / Würdinger

BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

Kläger und Revisionskläger,  
Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dirk Siegfried und  
Andrea Würdinger, Motzstraße 1, 10777 Berlin,

gegen

Finanzamt Braunschweig-Wilhelmstraße,  
Beklagter und Revisionsbeklagter,  
wegen Einkommensteuer 2005,

beigetreten:

Bundesministerium der Finanzen,  
Sonstiger Beteiligter:

Beigeladener,

hat der III. Senat

unter Mitwirkung

des Vorsitzenden Richters

am Bundesfinanzhof

Prof. Dr. Dötsch,

des Richters

am Bundesfinanzhof

Dr. Selder und

des Richters

am Bundesfinanzhof

Wendl

am 15. November 2011 beschlossen:

Das Revisionsverfahren wird in entsprechender  
Anwendung des § 74 der Finanzgerichtsordnung  
ausgesetzt, bis das Bundesverfassungsgericht  
über die Verfassungsbeschwerden 2 BvR 909/06  
und 2 BvR 288/07 gegen die Urteile des Senats

vom 26. Januar 2006 III R 51/05 (BFHE 212, 236, BStBl II 2006, 515) bzw. vom 19. Oktober 2006 III R 29/06 (BFH/NV 2007, 663) entschieden hat, die ebenfalls die Frage betreffen, ob die Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft einen Anspruch auf Durchführung einer Zusammenveranlagung unter Anwendung des Splittingtarifs haben.

#### G r ü n d e

Nach § 74 der Finanzgerichtsordnung (FGO) kann das Gericht die Aussetzung des Verfahrens u.a. dann anordnen, wenn die Entscheidung des Rechtsstreits ganz oder zum Teil vom Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses abhängt, das den Gegenstand eines anderen anhängigen Verfahrens bildet. Die Entscheidung über die Aussetzung eines Klageverfahrens oder eines Revisionsverfahrens entsprechend § 74 FGO ist eine Ermessensentscheidung (Urteil des Bundesfinanzhofs vom 18. Juli 1990 I R 12/90, BFHE 161, 409, BStBl II 1990, 986). Eine Verfahrensaussetzung kann sogar geboten sein, wenn nämlich vor dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) ein nicht als aussichtslos erscheinendes Musterverfahren gegen eine im Streitfall anzuwendende Norm anhängig ist, zahlreiche Parallelverfahren vorliegen und keiner der Verfahrensbeteiligten ein besonderes berechtigtes Interesse an einer Entscheidung über die Verfassungsmäßigkeit der umstrittenen gesetzlichen Regelung trotz des beim BVerfG anhängigen Verfahrens hat (z.B. Senatsbeschlüsse vom 7. Februar 1992 III B 24, 25/91, BFHE 166, 418, BStBl II 1992, 408; vom 10. Februar 1995 III B 73/94, BFHE 176, 435, BStBl II 1995, 415).

Der Senat übt sein Ermessen dahin aus, das Revisionsverfahren im Hinblick auf die genannten Verfassungsbeschwerden entsprechend § 74 FGO auszusetzen. Möglicherweise ist die Entscheidung des BVerfG über die Verfassungsbeschwerden für das vorliegende Revisionsverfahren vorgreiflich. Ein berechtigtes Interesse des Klägers an einer Senatsentscheidung vor Ergehen der Entscheidung des BVerfG liegt nicht vor.

Dr. Dötsch

Dr. Selder

Wendl